

**Zeitschrift:** Baselbieter Heimatblätter  
**Herausgeber:** Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland  
**Band:** 63 (1998)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Der Landvogt im alten Basel : Amtsauffassung, Huldigungseid und Amstantritt  
**Autor:** Schnyder, Albert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-859418>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Landvogt im alten Basel

## Amtsauffassung, Huldigungseid und Amtsantritt

Von *Albert Schnyder, Forschungsstelle Baselbieter Geschichte*

### Das Amt des Landvogts im alten Basel

Neben den Pfarrern waren die Landvögte die ersten und beinahe einzigen Städter, die Obrigkeit und Kirche in den Untertanengebieten direkt vor Ort vertraten.<sup>1</sup> Im allgemeinen hatten die Landvögte auf den Schlössern Wohnsitz zu nehmen, die den Namen ihrer Beamtung trugen. Diese mittelalterlichen Adelsburgen waren meistens unbequeme, feuchte Gemäuer, denen immer irgendwo der Einsturz drohte. Ihr Unterhalt war ein Dauerthema in der Korrespondenz zwischen Landvögten und Rat, doch dieser zeigte sich in der Regel knausrig bei der Behandlung von Renovationsbegehren.

Als Vertreter des Rates hatten es die Landvögte mit einem breiten Spektrum von Aufgaben zu tun. Sie übten sowohl administrative als auch richterliche Funktionen aus, wobei letztere auf die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit beschränkt waren. Darunter fielen geringfügigere Übertretungen obrigkeitlicher Verordnungen, kleinere Summen strittigen Geldes, kleinere Diebstähle sowie Fälle von Beleidigung oder körperlicher Tötlichkeit. Bei Urteilen hatten sich die Landvögte an die vom Rat erlassenen Gesetze und Bussentaxen zu halten. Über die Bussengelder, an denen sie beteiligt waren, mussten die Landvögte der Obrigkeit regelmässig Rechenschaft ablegen.

Als Verwaltungsbeamte vor Ort beaufsichtigten die Landvögte das Vererbungswesen (Teilungen und Testamente), die Versteigerungen (Ganten)

und die Kaufverträge, sie stellten Urkunden aller Art aus, ebenso hatten sie die kommunalen Instanzen wie Gemeindevorsteher und -gerichte zu überwachen. Ihnen oblag die Sicherung der obrigkeitlichen und der kirchlichen Einkünfte, vor allem der Zehnten und der Bodenzinsen. Insbesondere hatten sie sich um deren Einzug zu kümmern, wofür sie sich auf die Urbare und Bereine, die Vorläufer der späteren Grundbücher, stützten. Des weitern hatten die Landvögte, zusammen mit den Pfarrern, die Verbreitung und Einhaltung obrigkeitlicher Erlasse zu gewährleisten sowie generell alle wichtigen Informationen aus der Landschaft in die Zentrale zu melden.

Die Landvögte waren letztlich nur ausführende Beamte, die die «Befehle» des Rates umzusetzen hatten. Die städtischen Landvögte konnten zum Beispiel den Landleuten nicht von sich aus Holzschläge bewilligen, ebenso war es ihnen nicht erlaubt, die Untertanen ohne weiteres zu empfangen. Diese hatten zuerst einen sogenannten Kanzleibefehl des Rates zu erwirken. Damit wurde der Vogt angewiesen, die Bittsteller anzuhören und darüber an den Rat zu berichten. Die Untertanen konnten sich im übrigen, falls nötig, in Basel über den Landvogt beschweren, was je nachdem administrative Untersuchungen nach sich zog.

Die Landvogtstellen waren Familien aus dem politisch-sozialen Establishment der Stadt vorbehalten, der Amtsinhaber war

Mitglied des Grossen oder Kleinen Rates. Die Besetzung dieser Stellen war einer der Streitpunkte der städtischen Revolution von 1691. Dabei wehrten sich die vorwiegend zum Handwerk zählenden einfachen Zunftmitglieder und der Grosse Rat gegen die zunehmende Monopolisierung des Regiments durch eine kleine politisch-soziale Elite. Die aus den reichen Kauf- und Handelsleuten bestehenden Zunftvorstände und der Kleine Rat mussten schliesslich auch in der Frage der Landvogteien Zugeständnisse machen: Die grossen Ämter Waldenburg und Farnsburg wurden zwar weiterhin von Kleinräten verwaltet, aber nicht

mehr zehn, sondern nur noch acht Jahre lang. Die kleineren Ämter Homburg und Münchenstein standen seit 1691 nur noch Grossräten aus dem Handwerk zu, und zwar ebenfalls für acht Jahre. Diese Auseinandersetzungen verweisen auf die wirtschaftlichen Hintergründe der Ämterbesetzung. Im Bistum wie im Kanton hatten die Landvögte nicht nur die Obrigkeit mit all ihren Rechten und Pflichten gegenüber den Untertanen zu vertreten, sondern sie waren ebenso damit beschäftigt, ihre eigenen Einnahmen zu sichern und ihr Amt so einträglich wie möglich zu gestalten.

### **Die Frau des Landvogts oder die Basler Variante des Ämterkaufs**

Das Amt des Landvogts konnte ein Schritt innerhalb einer politischen Karriere sein, es erhöhte das soziale Renommee, es vermittelte Macht über andere Menschen und anderes mehr. Immer aber war es eine Geldanlage, die als Investition privater Mittel innerhalb der Amtszeit amortisiert werden und eine angemessene Rendite erzielen musste. Der Landvogt versuchte also, aus den vielfältigen Einnahmen einen positiven Saldo zu seinen Gunsten zu erwirtschaften. Kostspielig war im Stadtkanton zum Beispiel der Umstand, dass die Amtsträger ihr Ratsmandat aufzugeben hatten, Handwerker konnten ihr Gewerbe nicht mehr ausüben, und schliesslich war ein standesgemässer Lebenswandel zu finanzieren. Zudem verursachten die Beeinflussung (sprich Bestechung) der Miträte vor der Wahl und die Festlichkeiten anlässlich des Amtsantritts beträchtliche Kosten. In einem gewissen Sinn handelte es sich bei der Landvogtstelle um ein gekauftes, oder genauer, um ein verpach-

tetes Amt, das dem Inhaber für eine bestimmte Zeit zur Nutzniessung überlassen wurde.

Sichtbar werden diese «privat-wirtschaftlichen» Hintergründe eines öffentlich-politischen Amtes im Fall jener Basler Landvögte, die während der Amtszeit sterben.<sup>2</sup> Die Witwen und ihre Kinder bemühten sich in der Regel um eine Verlängerung der Beamtung möglichst bis zum vorgesehenen Ende. Dafür boten sie meistens an, auf eigene Kosten einen Verwalter oder Verweser zu beschäftigen, oft den Schlossschreiber. Bisweilen wurde sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Frist ein neuer Landvogt eingesetzt. Dieser war zwar länger im Amt, hatte jedoch die Witwe des Vorgängers mit einer festgelegten Summe zu entschädigen. Die vereinbarten Regelungen sollten den Staat also nichts kosten. Staat und Beamtung waren in dieser Hinsicht strikt getrennt. Trotz mehrmaliger Diskussionen im Rat wurden diese sogenannte

Gnadenzeit und das Verwesertum nie ganz abgeschafft. Aus den entsprechenden Abmachungen geht hervor, wieviel eine Landvogtstelle wert war. 1740 wurden sechs Jahre Landvogtei Waldenburg oder Farnsburg auf 1800, vier Jahre auf 600 Pfund angeschlagen, dieselbe Zeit in Münchenstein auf 400 und auf Homburg auf 300 Pfund.<sup>3</sup> Diese Zahlenreihe spiegelt sozusagen, wie das Amt abzuschreiben war. Ebenso wird deutlich, dass in der Landvogtei meistens auch Kapital steckte, das die Ehefrau eingebracht hatte. Dieses konnte zum Beispiel im Vorfeld der Wahl für die Finanzierung von Geschenken an die Miträte eingesetzt werden. Dafür war im übrigen oft auch das Beziehungsnetz der Ehefrauen von hoher Bedeutung. Auch die Gemahlinnen der Landvögte hatten somit ein ur-eigenes Interesse, auf ihrem Kapitalein-

satz eine angemessene Rendite zu erzielen. Ausserdem war das Amt des Landvogts aus praktischen Gründen wenn immer möglich mit Ehefrau zu führen. Nicht zuletzt bei repräsentativen Anlässen, bei der Führung des Schlosshaushalts oder bei Abwesenheit des Landvogts spielte die Ehefrau eine wichtige Rolle. Das herausgehobene Beispiel des Landvogthaushalts führt uns also das für die Ober- und Mittelschichten typische Ehepaar der frühen Neuzeit vor Augen: Das von den Partnern eingebrachte Gut und das gemeinsame Wirtschaften von Ehemann und Ehefrau bildete die Grundlage für den Erfolg des Haushalts, auch in einem politischen Amt.<sup>4</sup> Erst ein geschlechtergeschichtlicher Ansatz hebt diesen «Quellenschatz» und bringt damit bisher übersehene Zusammenhänge an den Tag.

## **Die Huldigung: Grundsätzliches und Forschungsstand**

Mit der Huldigung der Untertanen und dem Aufzug des neuen Landvogts wurden die Herrschaftsbeziehungen zwischen Obrigkeit und Untertanen im alten Basel wie auch im Bistum und anderen Kantonen mit Untertanengebieten jeweils aufs Neue bekräftigt und symbolisch zum Ausdruck gebracht. Über die grundsätzlichen Aspekte und die Entwicklung der Huldigung ist in jüngster Zeit gerade von Schweizer Historikern intensiv gearbeitet worden. André Holenstein von Bern hat die Huldigung im zeitlichen Längsschnitt von 800 bis 1800 im Reich untersucht, Hans Berner befasste sich mit der Huldigung an den Fürstbischof während der frühen Neuzeit und Niklaus Landolt untersuchte den Huldigungseid der Baselbieter Untertanen während des Ancien Régime.<sup>5</sup>

Im Lauf der drei Jahrhunderte zwischen Reformation und Helvetik veränderte sich die Bedeutung der Huldigung. Im 16. Jahrhundert hatte sie noch stark den Charakter eines Vertrags zwischen Obrigkeit und Untertanen und bot diesen jeweils eine Gelegenheit, über verschiedene, mehr oder weniger strittige Punkte mit der Obrigkeit zu verhandeln. Die Ablegung des allgemeinen Huldigungseides konnte damals noch von der Gewährung obrigkeitlicher Zugeständnisse und von der Anerkennung von Privilegien und Freiräumen der Untertanen abhängig gemacht werden.

Im 17. und 18. Jahrhundert dagegen hatten sich die Machtverhältnisse soweit stabilisiert, dass sich die Regierungs- und Amtswechsel weitgehend reibungslos

vollzogen. Schon im Lauf des 17. Jahrhunderts verlor die Huldigung daher ihren früheren Vertragscharakter und wurde immer mehr zu einem rein formalen, jedoch nicht als überflüssig erachteten Akt der Herrschaftsinszenierung. Besonders gut lässt sich diese Entwicklung für das Fürstbistum nachweisen. Der Bedeutungsschwund der Huldigung vor allem im Lauf des 18. Jahrhunderts zeigt sich hier beispielsweise darin, dass bei der Huldigung für Bischof Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein in den deutschen Ämtern 1756 nur noch ein goldgerahmtes Porträt unter einem Baldachin die Präsenz des Landesfürsten versinnbildlichte. Der Huldigungsakt fand erst zwölf Jahre nach dem Regierungsantritt des Bischofs statt und erscheint nurmehr als reine Formalität. Allerdings wurde in der Folge nie auf die Huldigung verzichtet, sie blieb - wie schwach auch immer - eine äusseres Zeichen der feudalistischen Herrschaftsbeziehungen.<sup>6</sup>

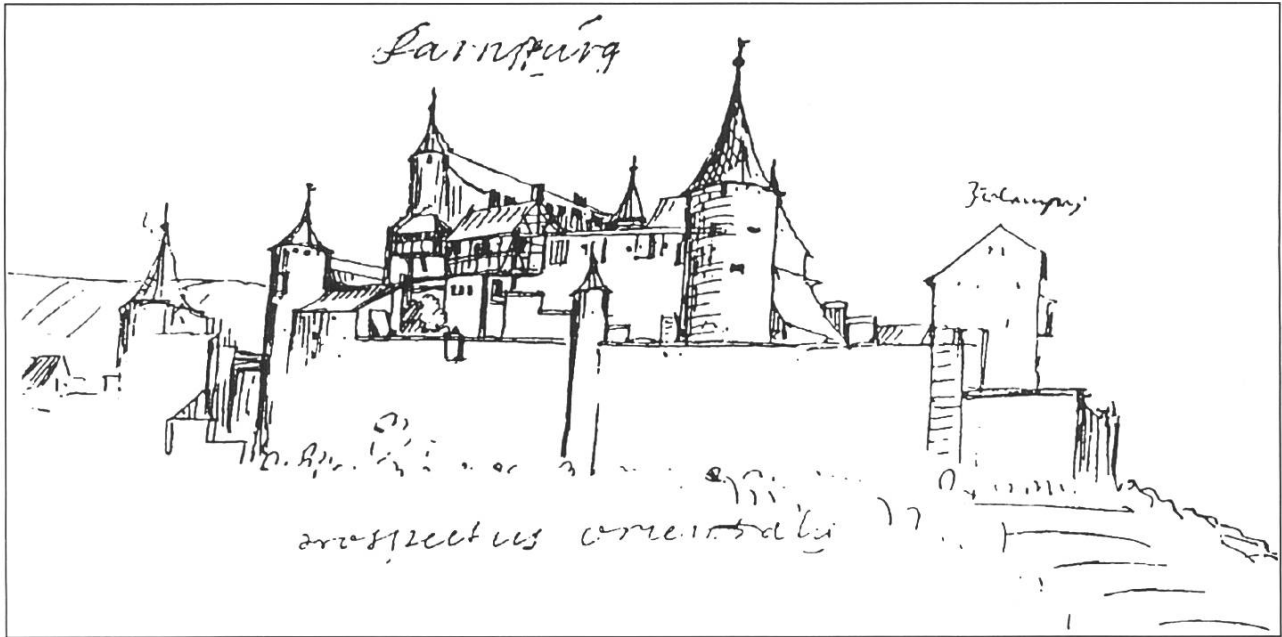
Gegenstand des Huldigungseides waren wie gesagt die Beziehungen zwischen den Untertanen und dem Herrschaftsträger, das heisst der Obrigkeit, in Basel dem Rat. Ihm schworen die erwachsenen Männer Gehorsam. Der Rat versprach im Gegenzug, die Leute zu «schützen und zu schirmen und bei ihren Rechten zu erhalten». Je länger je mehr etablierten sich die Obrigkeiten im Laufe des Ancien Ré-

gime als Landesherren und vereinigten die im Mittelalter verstreuten Herrschaftsrechte in ihren Händen (oder auch in Institutionen, die von ihnen abhängig waren). Die Obrigkeiten waren darum auch je länger je mehr die Hauptempfänger von Bodenzinsen und Zehnten sowie anderen Feudalabgaben und Frondiensten. Steuern und Regalien waren weitere Einnahmequellen, für deren Speisung die Untertanen herangezogen wurden. Umgekehrt waren die Obrigkeiten verpflichtet, Recht und Frieden zu erhalten und gewisse minimale «staatlich-öffentliche Dienstleistungen» zu gewährleisten, nämlich die Aufrechterhaltung und Garantie von Rechtssicherheit und Verwaltung, ferner die Verteidigung gegen aussen, drittens die Armenfürsorge (unter starkem Einbezug der gemeindlichen Selbstverwaltung), viertens die Aufsicht in den Bereichen der Sitte, der Religion und der Kirche, fünftens den Schutz der städtischen Wirtschaft und die Versorgung der städtischen Bevölkerung und schliesslich auch die allgemeine Krisenvorsorge und den Unterhalt der Infrastruktur (unter Einbezug der Frondienste der Untertanen).<sup>7</sup> Direkten Ausdruck fand dieses ungleiche «Tauschverhältnis» in den Huldigungseiden. Zunächst gilt unser Interesse jedoch einem Vorgang, der bisher nur wenig Aufmerksamkeit gefunden hat, dem Huldigungsakt als solchem.

## **Der Amtsantritt eines neuen Landvogts auf der alten Basler Landschaft**

Nach Ablauf der Amtszeit oder nach Ableben des Vorgängers wählte der Grosse Rat einen neuen Landvogt, der – das war der nächste Schritt – dem Rat den Amtseid abzulegen hatte. Je nachdem, wie rasch sich der Haushalt des neuen Amts-

inhabers auf die neue Situation einstellte, bezog der neue Landvogt unterschiedlich schnell seinen Amtssitz auf dem Schloss. Die offizielle Amtseinsetzung fand oft erst später statt. Dieser sogenannte Aufzug war traditionsgemäss mit der Huldigung



G. F. Meyer, Ansicht der Farnsburg von Osten, Skizze, 1680

gung verbunden. Was der neue Landvogt dabei zu beachten hatte, hielt der Farnsburger Schlossschreiber Niclaus Meyer für den Nachfolger des im Amt verstorbenen Landvogts Jacob Dietrich 1732 in einem aufschlussreichen Protokoll fest:<sup>8</sup>

Zuerst solle sich der neue Landvogt «informieren, welches Haupt (= Bürgermeister oder Oberstzunftmeister; A.S.) ihn im Amt vorstelle». Danach habe er sich «unter der Hand zu erkundigen, auf welchen Tag man solche vornehmen werde», damit er genügend Zeit für die Vorbereitung habe. Als nächstes waren die Pfarrer des Amtes durch «Circularschreiben» aufzufordern, die Landleute in den Predigten auf die Huldigung vorzubereiten. Nach der offiziellen Festlegung des Huldigungstages war der Pfarrer von Gelterkinden zu avisieren, er solle eine «diesem solennellen Actu dienliche Predigt» schreiben. Zugleich hatte der Schlossschreiber den Unterbeamten

aller 28 «Dorffschaften befehlend anzuzeigen, dass sie sich sambt deren Amtspflegern, Hardvögten, Holzbannwarten, Dienstknechten, nebst all übrigen Underthanen, so altershalber zum Eydschwur gelassen werden können<sup>9</sup>», auf das bestimmte Datum «in Gelterkinden morgens früh um sechs Uhr einfinden, der Anhörung Göttl. Worts beywohnen undt nach vollendter Predigt jede Beamtete, mit ihren Undergebenen, so gleich dem Schützenhaus [...] zu marchieren und allda der Gemeinden in 28 Colonnen oder trouppen ordenlich stellen, alsdann examinieren, die abwesenden ordenlich aufschreiben, dahero Reissbley und Papeyr mitnehmen, folgens sich vornen an die spitzen nebst übrigen underbeamteten stellen, und allda in stiller ehrbarkeit mit entblösstem Hautb die Oration und nach diesem die Eydt fein anhören und alsdann darüber schwören sollen.»<sup>10</sup> Für die Vertreter der Obrigkeit lief die Huldigung wie folgt ab:<sup>11</sup>

Abritt in Basel am Samstagnachmittag mit 30 Pferden, auf denen alle Landvögte, der Oberstzunftmeister, weitere Basler Notabeln und Offiziere sitzen. Empfang in Liestal mit 48 Schüssen und 2 Salven der Bürgerschaft, Übernachtung daselbst im Schlüssel. Abritt in Liestal am Sonntagmorgen, um sechs Uhr, Ankunft in Gelterkinden um neun Uhr, anschliessend Anhören der Predigt. Nachher «aufs Schützenhaus allwo einige Stunden auff die Bawren gewartet, hernach auff die Gallerey gestiegen, der Oberstzunftmeister mit dem neuen Landvogt rechts neben der Säule, der Ratsschreiber links». Nach der Rede des Oberstzunftmeisters folgte die Vorstellung des neuen Landvogts, der allerdings schon drei Jahre im Amt war. Darauf las der Ratsschreiber die Eide des Landvogts und der Untertanen vor, «und sie sämptlich darüber schwören lassen». Zum Schluss sprach der Landvogt zu den Untertanen. Danach Aufsitzen und Abritt in Richtung Schloss Farnsburg.

Der (Farnsburger) Landvogt hatte auch das Drum und Dran für die Durchreise und den Aufenthalt der Herren aus Basel zu organisieren. Dazu gehörte: Die Einladung der Herren und anderer Gäste zum Mittagessen auf dem Schloss. Er hatte dafür zu sorgen, dass in allen Gemeinden, in denen die Herren durchritten, eine genügend grosse Gruppe von Männern in Uniform Spalier stand und das «Gewehr präsentierte», dass auf dem Weg vom Huldigungsplatz auf das Schloss und zu den einzelnen Trinksprüchen und Gängen des Essens zur richtigen Zeit die richtige Anzahl Salven aus Kanonen und Gewehren «losgebrannt» wurde, dass die besonderen Kleider der Herren und

des Landvogts (in den Stadtfarben<sup>12</sup>) rechtzeitig in Gelterkinden waren, dass niemand in den Wirtshäusern sass während der Huldigung, dass für das Essen auf dem Schloss genügend Hasen und ein «Rehbockli» geschossen sowie Fische gefangen wurden, dass Vorspannpferde für die Kutschen in Ormalingen bereitstanden, dass die Strasse von Gelterkinden zum Schloss und das Schloss selber von Steinen und Unrat befreit waren, dass die Rednertribüne beim Schützenhaus «mit zwey gefärbten Tischtüchern und keine weissen» geschmückt war, dass die Geldgeschenke für die Unterbeamten, die Dienstknechte, die Bedienung im Schloss, aber auch für die Frau Landvögtin und deren Kinder sowie die Untervögte nicht vergessen wurden. Im übrigen hatte er die Herren aus Basel an der Grenze seines Amtes abzuholen und nach dem Mittagessen wiederum bis dorthin zu begleiten.

Die Huldigung war in Analogie zu militärischen Veranstaltungen, zum Beispiel anlässlich der Musterung oder dem Beginn eines Aktivdienstes gestaltet:<sup>13</sup> Erhöht, auf einem eigens errichteten Gestell die Herren und ihr Vertreter, der Landvogt, auf dem Feld davor, in Kolonnen, die Untertanen, das heisst die waffenfähigen Männer ab dem 16. Altersjahr.<sup>14</sup> Frauen mussten, durften nicht schwören, obwohl sie nicht grundsätzlich vom Eidschwur ausgeschlossen waren, wie sich etwa vor Gericht oder bei der Befragung von Zeuginnen zeigte. Ob sie als Zuschauerinnen dabei waren, wissen wir nicht; es ist aber sehr wahrscheinlich, denn der Huldigungstag, der, um keinen Arbeitstag zu verlieren,<sup>15</sup> oft auf einen Sonntag gelegt wurde, war wohl wie die Musterung, der Marktbesuch und Ähnliches eine Gelegenheit zu Geselligkeit

und Kontakten über die Dorfgrenzen hinaus. Im Vergleich mit anderen Gebieten Europas waren die Huldigungen auf der Basler Landschaft wie überhaupt in der Eidgenossenschaft bescheidene Veranstaltungen, die weitgehend formalen Charakter hatten.<sup>16</sup> Das zeigt sich nur schon darin, dass Amtsantritt und Huldigung oft nicht zusammenfielen und der Untertaneneid später nachgeholt wurde, wenn die Basler Herren ohnehin unterwegs waren, etwa an eine Tagsatzung oder in ein Badhaus.<sup>17</sup>

Immerhin wurde peinlich genau darauf

### **Der Huldigungs- oder Untertaneneid**

Im Lauf der Jahrhunderte veränderten sich Inhalte und Form der Huldigungseide. Zu Beginn der frühen Neuzeit beschränkten sie sich darauf, die Untertanen ganz allgemein zum Gehorsam innerhalb der herkömmlichen Formen zu verpflichten. Dazu gehörte zum Beispiel die Entrichtung der Abgaben oder die Teilnahme am Kriegsdienst. Weitere Pflichten wurden oft nur unvollständig und in allgemeiner Form festgehalten.<sup>19</sup> In konkreten Konfliktfällen waren darum die Vorstellungen der Untertanen ebenso zu befragen wie jene der Herrschaft. Was gelten sollte, musste in Verhandlungen herausgefunden werden.

Seit dem späten 16. und dem 17. Jahrhundert wurden die Eidesformeln detaillierter. Gehorsam bedeutete: Den Geboten und Verboten des Vogtes wie der Unterbeamten zu gehorchen, Frevel anzuzeigen, Übeltäter festzuhalten und auszuliefern, sich von Zusammenrottungen fernzuhalten und diese zu melden, keinen anderen Glauben anzunehmen, das Salz

geachtet, dass alle eidfähigen männlichen Untertanen den Schwur ablegten; wer die Huldigung verpasst hatte, musste den Eid am Sonntag danach schwören. Ausserdem wurde dieser Eid den Untertanen im Konfliktfall immer wieder in Erinnerung gerufen, so wurden sie des Eidbruchs beschuldigt, wenn sie sich während eines laufenden Ehegerichtsverfahrens unerlaubterweise ausser Landes begaben, wenn sie bei einer Befragung durch Unterbeamte über die Getreidevorräte falsche Angaben machten oder 1653/54 im Zuge der Bestrafung der Untertanen nach dem Bauernkrieg.<sup>18</sup>

bei den obrigkeitlichen Salzkästen zu kaufen etc. Der intensiviertere Herrschaftsanspruch der Obrigkeit äusserte sich in einer genaueren Ausführung der Eidesformeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Huldigungen die Entwicklung der Herrschaftsauffassungen und -beziehungen vom 16. zum 17. Jahrhundert und bis ins 18. Jahrhundert spiegeln: Musste noch im 16. Jahrhundert die Herrschaftsordnung immer wieder im Konsens zwischen Untertanen und Obrigkeit bestärkt werden, so gingen im 17. Jahrhundert den Gemeinden die Möglichkeiten weitgehend verloren, über den Akt der Huldigung das Verhältnis zur Obrigkeit direkt mitzugestalten. Politische Handlungsräume der Gemeinden gingen in diesem Feld im Lauf des 17. Jahrhunderts verloren. Parallel dazu verstärkten sich die obrigkeitlichen Bemühungen die Untertanen auf vorgeschriebene Verhaltensweisen festzulegen. Dieses Bestreben gipfelte in der obrigkeitlichen Moralpoli-



tik des 18. Jahrhunderts. Sie zielte darauf ab, nicht nur das materielle, sondern auch das seelische und moralische «Glück» der Untertanen mittels Erlassen, Mandaten und Strafgeboten möglichst zu befördern. Die Widerständigkeit der Landleute gerade in diesem persönlichen Bereich setzte einer Umsetzung dieser Politik jedoch enge Grenzen.<sup>20</sup>

In einer Gesellschaft, in der das gesprochene Wort eine hohe Bedeutung hatte, in der Beleidigungen genauso verletzen konnten wie Schläge, in der viele Verkäufe nur mündlich bekräftigt wurden, hatte das rituell untermauerte Versprechen sowohl bei der Obrigkeit wie bei den Untertanen einen hohen symbolischen Stellenwert.<sup>21</sup> Verstärkt wurde dies beim Eid durch den Bezug auf Gott als dem endgültigen Rächer von Unwahrheit. Mit einem Eid setzte man also sein Seelenheil aufs Spiel, der Eid war eine bedingte Selbstverfluchung. Daher die Predigt vor dem Eid: Der Pfarrer hatte den Untertanen zum einen die Gottgegebenheit der Obrigkeit und ihrer guten Herrschaft und zum anderen die Bedeutung des Eids einzuschärfen.<sup>22</sup>

Das Herrschaftsverhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen beruhte im übrigen auf einer besonderen persönlichen Beziehung zwischen Landvogt und Untertanen. Darum entliess der abtretende Landvogt die Untertanen aus dem Eid, den sie ihm geschworen hatten, worauf sie der neue Amtsinhaber den Eid wiederum schwören liess. Als Beispiel folgt der Eid der Untertanen der Stadt im Wortlaut:<sup>23</sup>

«Gemeiner Untertanen Eid in den Ämtern: Ihr werdet schwören, unseren Herren, dem Bürgermeister, dem Oberstzunftmeister und dem Rat der

Stadt Basel, euren natürlichen Herren und Oberen, auch an ihrer Statt und in ihrem Namen eurem Obervogt hiergegen, und anderen Amtleuten, die euch jeder Zeit von den Räten verordnet werden, treu, hold und gewärtig zu sein, ihre Christliche Reformation, Mandate, samt allen anderen Ordnungen, Satzungen, Gebote und Verbote einzuhalten, die euch gegeben sind oder in Zukunft gegeben werden, eure Steuer, Umgelder und andere Abgaben jederzeit ehrlich zu entrichten, wie sie euch abgefordert werden, dazu euer Salz, das ihr braucht, an keinen anderen Orten und von niemand anderem als von den von unseren Herren verordneten Salzmeistem zu kaufen und sonst kein anderes zu brauchen, mit der Stadt Basel in den Krieg zu ziehen, Liebe und Leid zu erdulden, Bündnis und Vereinbarungen einzuhalten, keine heimlichen Zusammenkünfte mit niemandem zu halten, sondern solche, wenn jemand davon hört, unseren Herren oder eurem Obervogt sofort zu melden. Und in allem Nutzen und Ehre unserer Herren, der Räte, und der Stadt Basel zu mehren, ihren Vorteil und ihre Wohlfahrt zu fördern, und sie vor Schaden zu warnen und zu bewahren, nach euren besten Kräften wie das frommen Untertanen wohl gebührt und ansteht. Alles aufrecht, ehrbarlich und ohne alle Gefährde.»

Dass der Untertaneneid tendenziell an politischer Bedeutung verlor, lässt sich daran erkennen, dass in der Landesordnung von 1757 – dem «Grundgesetz» für die Untertanen – im Gegensatz zu den Landesordnungen von 1611 und 1654 davon nicht mehr die Rede ist. Im grossen Ganzen wurde der Untertaneneid im Laufe der drei Jahrhunderte zu einer Formalität. Ausnahmen bestätigen die Regel:



Emanuel Büchel, Schloss Farnsburg von Süden. Zeichnung, um 1750

In Konfliktsituationen wie dem Rappenkrieg (1591-94) und dem Bauernkrieg von 1653 rückte der Eid wieder ins Zentrum der obrigkeitlichen Aufmerksamkeit.

Die Huldigungen überlebten im übrigen die Zeit der Revolution. Noch 1832 und 1833 hatten sämtliche Aktivbürger die neuen Verfassungen zu beschwören; bis

1837 wurden nachträglich Schwörende genau erfasst. Erst mit der Verfassung von 1838 wurde dieses Ritual abgeschafft. Das Volk gebe sich die Verfassung in der Abstimmung ja selber, damit könnten Vaterlandsliebe und Erfüllung der Bürgerpflichten als gegeben betrachtet werden, schrieb der Regierungsrat in einer Begleitpublikation zur Abstimmung von 1838.<sup>24</sup>

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Vgl. zum folgenden Christian Simon: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik, Basel 1981, 201ff., und Hans Berner: Gemeinden und Obrigkeit im fürst-bischöflichen Birseck. Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens, Liestal 1994, 54ff. sowie auch Otto Gass: Das Birseck vom Dreissigjährigen Krieg bis zum Übergang an Basel, in: Geschichte der Basler Landschaft und des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 1932, Bd. 2, 128.

<sup>2</sup> Vgl. dazu StA BS (= Staatsarchiv Basel-Stadt), Räte und Beamte K.12, 1732.

<sup>3</sup> StA BS, Protokolle Grosser Rat, Bd. 6, 9.6.1740, S. 373ff. (allgemeine Regelung zur «Gnadenzzeit»). Vgl. ferner: UB HSS, H.IV.32, Christoph Battier, Calendarium, S. 446f. (Einkommen Landvogtei 1735); StA BS, Räte und Beamte K.1, 19.11.1754 und 18.2.1760 und Protokolle Grosser Rat, Bd. 8, 15. Weinmonat 1753, S. 111f., 18.2.1760, S. 412f. (Salome von Kirch,

- Witwe des verstorbenen Landvogts Lang von Farnsburg, und Anna Maria Beck, Witwe von Abel Wettstein, Landvogt auf Farnsburg); StA BS, Protokolle Grosser Rat, Bd. 6, 31.3.1735, S. 140f. (erfolgreiche Abschaffung der Verweser).
- <sup>4</sup> Heide Wunder: «Er ist die Sonn', sie ist der Mond»: Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.
- <sup>5</sup> André Holenstein: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Stuttgart/New York, der unter anderem mit Basel vergleichbares Material zum Kanton Bern bearbeitet hat. Ferner: Berner 1994 (wie Anm.1), 30-38; Niklaus Landolt: Untertanenrevolten und Widerstand auf der Basler Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert, Liestal 1996.
- <sup>6</sup> Vgl. Berner 1994 (wie Anm. 1), 31.
- <sup>7</sup> Hans Conrad Peyer: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1984, S.107-133 und 145.
- <sup>8</sup> StA BS, Räte und Beamte K.12. Der Ablauf war in früheren Jahrhunderten sehr ähnlich; vgl. dazu auch Daniel Bruckner: Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 1748-62, 122f., 1559, 2178, für das frühe 18. Jahrhundert und Andreas Ryff: Der Rappenkrieg, Basel 1594, hg. v. Friedrich Meyer in: BsZGA 66/1966, 102-109, für das Jahr 1594: Die Waldenburger «Bauern» wurden im Stadtgraben von Waldenburg aufgestellt, die Abgesandten der Stadt standen auf der Brücke über den Graben (a.a.O., 103), die Männer des Amtes Homburg wurden beim Schützenhaus von Buckten versammelt (a.a.O., 105).
- <sup>9</sup> Nach Bruckner: Merkwürdigkeiten (wie Anm. 8) waren es «alle verheirateten und ledigen Mannspersonen der ganzen Beamtung, welche 18 Jahre und darüber alt seyn» (122f.). Nach StA BL, Altes Archiv, Gemeine Ämter, Bd.1, Nr. 42 waren es jene Männer (verheiratet, ledig und Knechte), die das 16. Altersjahr zurückgelegt hatten.
- <sup>10</sup> Die Schützenhäuser waren im 17. und 18. Jahrhundert nach Bruckner: Merkwürdigkeiten (wie Anm. 8) in den oberen Ämtern die bevorzugten Orte für Huldigungen. Im Waldenburger Amt war es jenes beim Oberdörfer Bad (a.a.O., 1559), im Farnsburger Amt jenes von Gelterkinden (a.a.O., 2178). Bezüglich Homburg und Ramstein schweigt Bruckner sich aus. Im Amt Münchenstein fand die Huldigung «auf dem Platze, unten an dem Schloss zu Münchenstein, vor der obrigkeitlichen Weinpresse» statt.
- <sup>11</sup> StA BS, Verfassung D.4, Blatt 15; es handelt sich um die Huldigung vom 26. September 1652 in Gelterkinden.
- <sup>12</sup> Vgl. Bruckner: Merkwürdigkeiten (wie Anm. 8), 1559.
- <sup>13</sup> Vgl. dazu zum Beispiel Andreas Ryff im Rappenkrieg (wie Anm. 8).
- <sup>14</sup> Vgl. dazu Paul Roth: Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, Zürich 1922, 102f. Laut Bruckner: Merkwürdigkeiten (wie Anm. 8) hielten die Untertanen den Degen in der Hand (S. 1559), was Niclaus Meyer in seinem Bericht nicht erwähnt. Beide jedoch weisen auf das Gestell hin.
- <sup>15</sup> StA BS, Verfassung D.4, 24.4., 24.7.1775.
- <sup>16</sup> Vgl. dazu Holenstein (wie Anm. 5), S. 482ff. Während in den absolutistischen Fürstentümern des Deutschen Reiches aus dem Untertaneneid zunehmend eine barocke Feier der Herrschaft gemacht wurde, blieben die Veranstaltungen in den frühneuzeitlichen eidgenössischen Stadtkantonen vergleichsweise bescheiden und nüchtern, wiewohl auch hier Standesunterschiede sorgfältig inszeniert wurden. So wurde zum Beispiel 1725 bestimmt, dass die Landvögte der oberen Ämter maximal 150 Pfund an die Unkosten der Huldigung erhalten (StA BS, Verfassung D.4, 1775 und StA BS, Protokolle Grosser Rat, Bd. 5, 5.3.1725, p.110r). Liestal und Münchenstein waren dem Rat 100 Pfund wert.
- <sup>17</sup> Vgl. Niclaus Meyer in StA BS, Räte und Beamte, K 12.
- <sup>18</sup> Während der krisenhaften 1690er Jahre drohten mehrmals Getreideknappheit und Teuerung, so dass sich die Obrigkeit veranlasst sah, die Getreidevorräte zu eruieren. Zu diesem Zweck wurden zum Beispiel 1698 die männlichen Untertanen eines Amtes an einen zentralen Ort befohlen, wo sie die Menge ihrer Vorräte «bey ihren Eydtspflichten getreulich anzugeben» hatten. Die Unterbeamten wurden «in geheim bei ihren Eyden erinnert», genau darauf zu achten, ob die einzeln befragten Untertanen plausible Angaben machten (StA BS, Frucht und Brot, A.5,16.11.1698).
- <sup>19</sup> Bruckner verweist auf einen frühen, kurzen, relativ allgemein gehaltenen Untertaneneid von 1461 (Merkwürdigkeiten, wie Anm. 8, 2136).
- <sup>20</sup> Vgl. Simon: Untertanenverhalten (wie Anm. 1).
- <sup>21</sup> Der reiche Emmentaler Bauer Jost von Brechershäusern geisselt in seiner Chronik den Eidbruch als das schlimmste Vergehen der aufrührerischen Bauern von 1653 (vgl. Danièle Tosato-Rigo und Alain Dubois: Jost von Brechershäusern. Un paysan bernois du XVIIe siècle entre solidarité de classe et solidarité confessionnelle, in: Albert Tanner/Anne-Lise Head-König (Hg.): Die Bauern in der Geschichte der Schweiz, Zürich 1992 (= Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 10),105-128, besonders 107.
- <sup>22</sup> Bei bestimmten Eiden in Gerichtsverfahren wurde jedes Mal ein Pfarrer beigezogen der dem

Schwörenden die religiöse Bedeutung des Schwurs zu erklären hatte. Erst danach durften sie etwa einen sog. Reinigungseid schwören. Vgl. zum Beispiel Remigius Frey von Reigoldswil vor dem Ehegericht (StA BS, Gerichtsarchiv NN2, Bd. 22, 25.8.1722). Seit 1745 hatten alle Landleute, die ein «Eidgelübde» ablegen wollten, in welcher Sache auch immer, einen «Schein von einem Herrn Geistlichen über die erklärte Wichtigkeit des Eyds vorzuweisen» (Johannes Schnell, Hg.: Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, Basel-Biel 1859 und 1865, 2 Bd.e, besonders Bd. 2, 266f.).

<sup>23</sup> Nach StA BS, Ratsbücher K.4, p.179-181, ohne Datum. (Anpassung von Sprache und Orthographie durch A. S.) Schrift und Datierung anderer Eide deuten auf das späte 16. Jahrhundert (nach 1560) hin. Für das 18. Jahrhundert: «Eid und Schwörbüch-lein zu Statt und Land» (StA BS, Ratsbücher K.3a, S. 131ff).

<sup>24</sup> Vgl. StA BL, Verfassung C.1 und A.1 (ich danke Mireille Othenin-Girard für den Hinweis auf die Quelle).

## «Über die Feiertage Bock-Bier»

### Zur Tradition des Festbiers und zur Geschichte des Brauereiwesens im Baselbiet

Von *Dominik Wunderlin*

Wer in den Wochen zwischen Fasnacht und Ostern eine Bierwirtschaft in Frankreich oder in Süddeutschland - und insbesondere in Bayern – aufsucht, kann sich dort ein Märzenbier oder ein Bockbier bestellen und geniessen. Wie gut ein solches Bier ist, davon konnte sich am letzten Februartag 1998 auch der französische Staatspräsident Jacques Chirac beim obligaten Rundgang durch die eben eröffnete Pariser Landwirtschaftsmesse überzeugen, als ihm am Stand der elsässischen Brauereien ein frisch gezapftes «bière de mars» kredenzt wurde<sup>1</sup>. Bis vor wenigen Jahren war es auch in unserer Region noch ein schöner Brauch des

Brauereigewerbes, jeweils in den Wochen vor Ostern und ebenso auf die Weihnachtstage den Bierflaschen für Normalbier ein festliches Gewand, eine besonders gestaltete Etikette mit dem Vermerk «Festbier» oder «Bockbier», zu verleihen.

Die seit vielen Jahren einzige Brauerei unseres Kantons, die Brauerei Ziegelhof in Liestal, machte da keine Ausnahme. Sie braute jeweils auf die Oster- und Weihnachtsfesttage ein Festbier, das im Gegensatz zum Lagerbier einen höheren Stammwürzegehalt als das Lagerbier besass und in der Stärke auf dem Niveau des